

7. Sekundärliteratur

Gesetze für die Schüler der höhern Realschule im Waisenhouse.

Halle (Saale), 1837

6. Verhalten bei Abwesenheit in und außer den Ferien.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

thigen Bekanntmachungen erlassen, denen jeder Schüler für die ganze Dauer nachzukommen hat. Wünscht er aus genügenden Gründen die festgesetzte Arbeitsstunde einmal auszu- setzen, so hat er vorher darüber mit seinem Klassenlehrer Rück- sprache zu nehmen, widrigenfalls er sich die Folgen selbst zu- zuschreiben hat, wenn Ersterer ihn nicht zu Hause oder nicht bei einer Beschäftigung für die Schule anträte.

6.

Verhalten bei Abwesenheit in und außer den Ferien.

Wenn Jemand die Schule während des Unterrichts auf Augenblicke zu verlassen genöthigt ist, so hat er sich von dem jedesmaligen Lehrer Erlaubniß dazu zu erbitten. Will aber Jemand mehrere Stunden abwesend sein, entweder weil er sich unwohl fühlt, oder weil es von seinen Angehörigen gewünscht wird, so hat er außerdem noch die schriftliche Erlaubniß des Inspectors einzuholen. Und versäumt Jemand die ersten oder gar alle Schulstunden, so muß er in der nächsten Stunde, in welcher er wieder gegenwärtig ist, zunächst dem Ordina- rius, und dann den übrigen Klassenlehrern, bei denen er gefehlt hat, eine schriftliche Bescheinigung von seinen Aeltern, oder denen, die ihre Stelle vertreten, vorzeigen. Dieser Schein muß nachweisen, wie lange und aus welchen Grün- den Vorzeiger desselben die Schule versäumt habe.

Die Entschuldigungszettel der Hauschüler werden am Tage ihrer Abwesenheit durch einen Mitschüler vorgezeigt. — Wird ein Stadtschüler durch Krankheit vom Schulbesuche
ab-

abgehalten, so haben die Angehörigen desselben dies dem Ordinarius der betreffenden Klasse sofort schriftlich oder mündlich anzeigen zu lassen, und dauert die Krankheit über einen Tag, dem Schüler bei seiner Wiederkehr in die Klasse eine schriftliche Bescheinigung mitzugeben.

Das Verreisen außer den Ferien, so daß Schulstunden veräußt werden, ist wider die Schulordnung, und kann nur in dringenden Fällen erlaubt werden. Alle Schüler, auch diejenigen, deren Aeltern oder Angehörige hier wohnen, sind daher verbunden, ihren Ordinarius zu einer solchen Reise, bevor sie diese unternehmen, durch ein schriftliches Gesuch ihrer Aeltern um Erlaubniß zu bitten, und nach Erlangung derselben um Bestätigung beim Inspector nachzusuchen. Sobald ihnen aber die Erlaubniß verweigert wird, müssen sie von ihrem Vorhaben abste- hen, widrigenfalls sie sich eine angemessene Strafe zuzie- hen, die sie auch in dem Falle verwirken, wenn sie ohne genügende Entschuldigung über die gestattete Frist ausbleiben.

Die Ferien sind zum Verreisen, überhaupt zur Erho- lung bestimmt. Daher findet auch für diejenigen, welche während derselben nicht verreisen, nur 4 und resp. 2 Stun- den täglicher Unterricht Statt, welcher von den Hauschülern gesetzmäßig besucht werden muß.

Indessen wird auch von den Verreisten erwartet, daß sie die Zeit der Ferien nicht ganz nutzlos verstreichen lassen. Sie werden sich empfehlen, wenn sie den Ordinarien nach ihrer Rückkehr Früchte ihres Fleißes vorzeigen können.

Jeden-

Jedenfalls müssen sich alle Schüler vor dem Anfang der neuen Lectionen wieder einfinden und an der allgemeinen Schulversammlung, womit jedes Semester eröffnet wird, Theil nehmen.

7.

Verhalten des Schülers bei seinem Abgange.

Von allen Schülern wird erwartet, daß sie den Inspector von ihrem beabsichtigten Abgange bei Zeiten in Kenntniß setzen, und sich aus Dankbarkeit gegen ihre Lehrer denselben sämmtlich gebührend empfehlen werden.

Wer aus der 1sten Klasse sich der Entlassungsprüfung vor der dazu bestimmten Commission unterziehen will, hat sich ein Vierteljahr vor dem Schlusse des Semesters, also zu Johannis oder zu Weihnachten, unter Vorzeigen der Genehmigung seiner Angehörigen bei dem Inspector zu melden, muß in diesem Falle aber wenigstens schon ein Jahr Mitglied der 1sten Klasse gewesen sein.

Während der schriftlichen Prüfung findet höhern Anordnungen zu Folge eine strenge Clausur und fortwährende Aufsicht Statt. Wer sich fremder Hülfe in irgend einer Art bedient, muß sofort zurückgewiesen werden. — Für die Anfertigung des deutschen und französischen Aufsatzes, der mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeit sind mit Einschluß der Reinschrift à 5 Stunden, für die Anfertigung des latein. und englisch. Aufsatzes à 2 — 3 Stunden gestattet.

Der schriftlichen Prüfung folgt das mündliche Examen.

Das